

Zahlungsschwierigkeiten aufgrund Einkommenseinbusse wegen der Corona-Krise. Was tun?

Es kann in der derzeitigen Situation vermehrt vorkommen, dass der Kindsvater die Alimente für sein/e Kind/er nicht mehr oder nicht mehr vollständig bezahlen kann.

Für den Elternteil, der das/die Kind/er betreut:

Alimentenbevorschussung und Alimentenhilfe

Wenn Unterhaltsbeiträge für Kinder nicht, unvollständig oder unregelmässig bezahlt werden, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf die Bevorschussung dieser Alimente.

Wir übernehmen:

- die Bezahlung laufender Unterhaltsbeiträge für Kinder an den Elternteil, der das Kind betreut
- ab Volljährigkeit, also ab dem 18. Altersjahr, bis zum 25. Altersjahr an den jungen Erwachsenen, die junge Erwachsene selbst.

Dazu müssen die finanziellen Voraussetzungen gemäss Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV) erfüllt sein.

Alle Personen mit Wohnsitz in einer unserer Vertragsgemeinden bzw. Sozialdienste können diese Dienstleistungen beanspruchen.

Ebenfalls helfen wir Ihnen, die Forderungen von nicht bevorschussten Kinderalimenten, ehelichen- oder nachehelichen Unterhaltsansprüchen und Unterhaltsansprüchen von über 25-jährigen durchzusetzen.

Nähere Informationen zur Alimentenhilfe finden Sie auf der Webseite des Kantons oder rufen Sie uns an (Tel. 031 311 58 51).

Vorgehen

Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns eine Email (Tel. 031 311 58 51 oder alimenteninkasso@frauenzentralebern.ch)

Senden Sie die Gesuchsunterlagen zusammen mit folgenden Unterlagen zurück:

- einer Kopie des vollständigen rechtskräftigen Unterhaltstitels mit Rechtskraftbescheinigung
- eine Wohnsitzbestätigung
- eine Kopie der letzten vollständigen, definitiven und rechtskräftigen Steuerveranlagung
- ggf. eine Kopie des Ausbildungsnachweises